



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Dezernat I	21.11.2018	1194/18 - I/397
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	26.11.2018		
Bauausschuss	03.12.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2018		
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2018		

Betreff:

Straßenbeiträge: Sachstand, Perspektiven und Empfehlung des Magistrates zum weiteren Vorgehen

Anlage/n:

- Anlage 1: Powerpoint-Vortrag betreffend das Ergebnis der Prüfung der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen
- Anlage 2: Anregungen und Fragen, die im Nachgang zu der Informationsveranstaltung vom 28.08.2018 eingegangen sind
- Anlage 3: Vermerk betreffend die Prüfung verschiedener Fragestellungen zu Veränderungsmöglichkeiten im Beitragswesen
- Anlage 4: Darstellungen betreffend Kenngrößen der Haushaltslage der Stadt Wetzlar
- Anlage 5: Positionierung der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Beschluss:

1. Der Bericht zum Sachstand und zu den Perspektiven im Beitragswesen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Magistrat empfiehlt unter Hinweis auf den Bericht
 - a) die Abschaffung der Straßenbeiträge rückwirkend zum 07.06.2018 und
 - b) zur Kompensation der künftig entfallenden Beitragseinnahmen eine Anhebung der Grundsteuer B um 190 Prozentpunkte auf 780 Prozentpunkte ab dem 01.01.2019.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die gemäß Ziffer 2 erforderlichen Satzungsentwürfe für die Aufhebung der Straßenbeitragssatzung und den Erlass einer Hebesatzsatzung so rechtzeitig vorzulegen, dass über diese Entwürfe in der Sitzung am 13.02.2019 beraten und jeweils ein Beschluss gefasst werden kann.

Wetzlar, den 21.11.2018

gez. Wagner

Begründung:

Zu 1.:

Auf den nachstehenden Bericht zum Sachstand und zu den Perspektiven im Beitragswesen wird verwiesen.

Zu 2. a):

Durch das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ vom 28.05.2018 hat der Hessische Landtag die bisherige Soll-Vorschrift zur Erhebung von Straßenbeiträgen (§ 11 Absatz 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben – HessKAG) in eine Kann-Vorschrift geändert. Das Gesetz wurde am 06.06.2018 verkündet und ist am Tage nach der Bekanntmachung (07.06.2018) in Kraft getreten.

Aufgrund der bis einschließlich zum 06.06.2018 geltenden Soll-Vorschrift – Straßenbeiträge mussten von defizitären Gemeinden zwingend erhoben werden – schlägt der Magistrat vor, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen mit Wirkung ab dem 07.06.2018 zu verzichten mit den Folgen,

- dass künftig keine Straßenbeiträge mehr erhoben werden (weder für zukünftige Baumaßnahmen noch für noch nicht mittels Straßenbeitragsbescheiden auf die Anlieger umgelegte Baumaßnahmen der Vergangenheit),
- dass seit dem 07.06.2018 ergangene Straßenbeitragsbescheide aufgehoben und die auf dieser Grundlage geleisteten Straßenbeiträge rückgezahlt werden sowie
- dass hinsichtlich Baumaßnahmen, für die bereits Vorausleistungen angefordert, die Straßenbeiträge aber noch nicht endgültig mittels Beitragsbescheiden festgesetzt wurden, die Vorausleistungsbescheide aufgehoben und die bereits gezahlten Vorausleistungen rückerstattet werden.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Straßenbeitragssatzung wird auch die Frage einer endgültigen Klärung herbeigeführt werden, wie mit im Außenbereich gelegenen öffentlichen Verkehrsanlagen umzugehen ist.

Zu 2. b):

Durch den Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen entstehen die in dem Bericht nach Ziffer 1. erläuterten finanziellen Herausforderungen für die Stadt Wetzlar. Insgesamt reduzieren sich die Einzahlungen aus Straßenbeiträgen, es erhöhen sich die Auszahlungen u. a. für Zins und Tilgung und es entstehen erhebliche Effekte im Kommunalen Finanzausgleich. Gemäß der vorgenommenen Berechnung (siehe Bericht) ist zur Kompensation der Mehraufwendungen und der Mindereinzahlungen eine Anhebung der Grundsteuer B in Höhe von 190% erforderlich.

Einsparungen in dieser Höhe als Kompensation zu erzielen ist nicht möglich. Bereits bei Aufstellung des Haushaltes 2018/2019 mussten Verschlechterungen durch eine höhere Kreis- und Schulumlage sowie durch niedrigere Schlüsselzuweisungen im Volumen von über 9 Mio. Euro verkraftet werden. Nur durch massive Einschnitte bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens konnte insoweit der gesetzlich mittlerweile zwingende Haushaltsausgleich erfolgen.

Selbst die Streichung sämtlicher freiwilliger Leistungen würde nicht ausreichen, um die Abschaffung der Straßenbeiträge refinanzieren zu können. Dazu kommt, dass nach der Neuregelung des § 106 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ein Liquiditätspuffer aufzubauen ist, der die ständige Liquidität sicherstellen soll. Dieser Puffer beträgt 2% der Aufwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit und muss neu dotiert werden. Hierfür

werden ca. 2,8 bis 2,9 Mio. Euro erwirtschaftet werden müssen.

Nach § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Von daher bedarf es dem Grunde nach keines Ankündigungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Aus der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung sollte aber klar und eindeutig hervorgehen, wie die Kompensation abgeschaffter Straßenbeiträge vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B muss unterstellt werden, dass die durch das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10.04.2018 formulierte Zeitvorgabe für eine Reform der Grundsteuer (31.12.2019) eingehalten und eine an dessen Entscheidungsgründen orientierte Regelung durch den Gesetzgeber erarbeitet wird, die den Kommunen auch weiterhin die Möglichkeit bietet, eine Grundsteuer zu erheben und ihr Hebesatzrecht zur Anwendung kommen zu lassen.

Zu 3.:

Zur Umsetzung der Abschaffung der Straßenbeiträge und der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme ist der Erlass der beiden im Beschluss genannten Satzungen erforderlich.

Im Einzelnen:

I. Zusammenfassung der in dieser Beschlussvorlage enthaltenen wesentlichen Aussagen und Prüfergebnisse

1. Beiträge werden in der Stadt Wetzlar über die Erschließungsbeitragssatzung (erstmalige endgültige Herstellung einer Verkehrsanlage) sowie über die Straßenbeitragssatzung (grundhafte Erneuerung einer Verkehrsanlage oder einer ihrer Bestandteile) erhoben.

2. Das Straßennetz in der Stadt Wetzlar beläuft sich auf rund 290 km (von denen, auf Basis der bisherigen Einschätzungen, 28 % als in der Gebrauchsfähigkeit schlecht bis sehr schlecht eingestuft sind).

Die durchschnittliche Lebensdauer einer Straße beläuft sich auf 50 Jahre. Eine Erneuerung des gesamten Straßennetzes innerhalb von 50 Jahren setzt voraus, dass jährlich rund 6 km erneuert werden. In den vergangenen Jahren wurden rund 700 Meter Straße jährlich grundhaft erneuert (0,24 % von 290 Km). Betrachtet man die verschiedensten durchgeführten grundhaften Erneuerungen der vergangenen Jahre, kostet eine grundhafte Erneuerung im Durchschnitt 1,3 Mio. Euro pro km Straße. Folglich würden (aus heutiger Sicht) jährlich 7,8 Mio. Euro benötigt, um jährlich rund 6 km Straße grundhaft zu erneuern.

Auf der Grundlage einer Untersuchung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) müssten in Wetzlar für die reine Unterhaltung bzw. Instandsetzung von Straßen (nicht straßenbeitragspflichtig!) jährlich 14,10 Euro pro Meter aufgewendet werden, bei 290 km also 4,089 Mio. Euro pro Jahr. Die Stadt Wetzlar gibt für Unterhaltung bzw. Instandsetzung des Straßennetzes aktuell 1,5 Mio. Euro jährlich aus.

3. Anfang 2017 beauftragte der Magistrat Rechtsanwalt Konrad Dörner, Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH, mit der Prüfung der Fragestellung, inwiefern wiederkehrende

Beiträge im Stadtgebiet Wetzlar rechtssicher eingeführt werden können.

Im Oktober 2017 wurde dem Magistrat eine Petition zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen überreicht.

Die Prüfung durch Rechtsanwalt Dörner kam zu dem im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit am 28.08.2018 vorgestellten Ergebnis, dass die von Bundesverfassungsgericht und der oberen Verwaltungsgerichtsrechtsprechung aufgestellten hohen rechtlichen Hürden etwa für die Bildung von Abrechnungsgebieten und für die Ermittlung von Verschonungszeiträumen mit Blick auf in der Vergangenheit bereits zu Straßenbeiträgen herangezogenen Grundstücken eine rechtssichere Einführung von wiederkehrenden Beiträgen in größeren Kommunen wie Wetzlar nahezu ausschließen. An dieser Bewertung haben sich durch die seit Juni 2018 geltende neue Rechtslage keine Änderungen ergeben.

Die Möglichkeit, innerhalb eines Stadtgebietes in manchen Bereichen einmalige, in anderen Bereichen wiederkehrende Beiträge zu erheben, ist zwar rechtlich zulässig, führt aber zu einer Ungleichbehandlung der Einwohner untereinander und kann daher nicht in Betracht gezogen werden.

4. Im März 2018 hatte die Stadtverordnetenversammlung – mit Blick auf Gesetzentwürfe der Landtagsfraktionen von FDP und „Die Linke“ – mehrheitlich eine Resolution verabschiedet, mit welcher der Landesgesetzgeber unter anderem aufgefordert wurde, zum einen keiner Gesetzesinitiative zuzustimmen, die es in das Ermessen der Kommunen stellt, Straßenbeiträge abzuschaffen mit der Folge (wegen Nichtgreifens des Konnexitätsprinzips) einer fehlenden Gegenfinanzierung, und zum anderen bei einer vollständigen Abschaffung der Möglichkeit, Straßenbeiträge zu erheben, den Kommunen eine vollumfängliche Ersatzfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

5. Durch die Neuregelung der Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbeiträgen, die der hessische Landtag im Mai 2018 mehrheitlich beschlossen hat, wurden das HessKAG und die HGO insbesondere dahingehend geändert, dass eine Straßenbeitragserhebungspflicht (auch für Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage) nicht mehr besteht; **jedoch ist die Pflicht zum Haushaltsausgleich nach wie vor einzuhalten**. Insofern erwarten von aktuell durchgeführten grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen betroffene Anlieger in der Regel nicht mehr die Einführung wiederkehrender, sondern die Abschaffung von Straßenbeiträgen insgesamt. Darüber hinaus wurde durch die Neuregelung die Möglichkeit von Ratenzahlungen von bis zu 20 Jahren (anstelle von bislang fünf Jahren) geschaffen; zudem müssen Anlieger kein berechtigtes Interesse mehr vortragen, um die Möglichkeit einer Ratenzahlung zu erhalten.

6. Im Juni 2018 hatte Oberbürgermeister Wagner alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie den Stadtverordnetenvorsteher zu einem Abstimmungsgespräch eingeladen, um die Problematik der Straßenbeiträge einer möglichst breit getragenen Lösung zuzuführen. In diesem Rahmen wurden verschiedenste Fragen aufgeworfen, die in einem zweiten Abstimmungsgespräch am 22.08.2018 beantwortet wurden. In diesem Zusammenhang war auch die Möglichkeit dargestellt worden, diejenigen Kanalbaukosten, die über den Straßenbeitrag von den Anliegern zu tragen sind, über eine Erhöhung der Abwassergebühr zu finanzieren. Die Gesprächsteilnehmer verständigten sich darauf, die erhaltenen Informationen individuell zu bewerten und ggf. das seitens Oberbürgermeister Wagner unterbreitete Angebot einer weiteren Informationsveranstaltung für alle Stadtverordneten aufzugreifen. Zu einer von allen Fraktionen innerhalb der Stadtverordnetenversammlung getragenen gemeinsamen Lösung ist es bisher nicht

gekommen.

7. Wegfallende Straßenbeiträge würden dazu führen, dass perspektivisch keine bilanziellen Sonderposten mehr gebildet und dementsprechend auch nicht mehr ertragswirksam aufgelöst werden könnten. Anstelle von Straßenbeiträgen müssten Darlehen aufgenommen werden, die den städtischen Haushalt in Form von Zins- und Tilgungsleistungen belasten. Größter Block wären aber die wegfallenden Beitragseinnahmen an sich. Nicht zu vernachlässigen wären die Effekte und Wirkungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Insgesamt ergibt sich – gerechnet auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung – ein Kompensationsbedarf in Höhe von 3,957 Mio. Euro p.a. Dieser Betrag muss zusätzlich erwirtschaftet werden, **wenn der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden soll.**

8. Hinsichtlich der künftigen Abwicklung der Straßenbeitragsthematik bestehen zwei Möglichkeiten:

a) An der Erhebung von einmaligen Straßenbeiträgen wird festgehalten (die Einführung wiederkehrender Beiträge scheidet angesichts der unter 3. enthaltenen Ausführungen aus), wobei in diesem Zusammenhang eine Entlastung der Anlieger erreicht werden könnte durch die Einbindung des bisherigen Anteils der Anlieger an den Kanalbaukosten in die Abwassergebühr, durch Heraufsetzung des prozentualen Anteils der Stadt am beitragsfähigen Aufwand betreffend Verkehrsanlage und Straßenbeleuchtung sowie ggf. einer Spezialregelung für die Anlieger von Ortsdurchfahrten (keine Beteiligung dieser Anlieger an der Finanzierung des Fahrbahnanteils über Straßenbeiträge). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ganz allgemein aber darauf, dass **jede Entlastung der Anlieger durch Einnahmeerhöhungen an anderer Stelle kompensiert werden muss.**

b) Durch die in 2018 erfolgten gesetzlichen Änderungen im HessKAG und in der HGO wird auch defizitären Gemeinden ermöglicht, **auf die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verzichten** (Aufhebung der Straßenbeitragssatzung). Die **Gegenfinanzierung** der dadurch der Stadt Wetzlar entstehenden **Einnahmeausfälle** muss **durch eine Erhöhung der Grundsteuer B um 190% von 590% auf 780%** erfolgen.

II. Ausgangslage auf der Grundlage der geltenden Beitragssatzungen

1. Straßenbeitragssatzung

In der Stadt Wetzlar werden seit dem 01.08.1979 Straßenbeiträge erhoben. In den vor der Gebietsreform eigenständigen Kommunen existierten überwiegend ebenfalls Straßenbeitragssatzungen.

Die derzeit gültige Straßenbeitragssatzung wurde am 07.03.2013 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Gegenüber der früheren Straßenbeitragssatzung vom 28.02.1980 ergaben sich dabei – neben redaktionellen Anpassungen – insbesondere Veränderungen im Bereich des § 5 (Anteil der Stadt) sowie des § 8 (Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke).

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden Straßenbeiträge in Höhe von insgesamt 2.247.295,24 Euro erhoben. Hierzu wurden 894 Bescheide erlassen, die 135 Widersprüche nach sich zogen (Widerspruchsquote rund 15%). Von diesen 135 Widersprüchen wurden 3 gerichtlich entschieden. In diesen drei Fällen, die dieselbe Straße und dieselbe rechtliche Problematik betrafen, unterlag die Stadt Wetzlar. Weitere

23 Widersprüche befinden sich im laufenden Verfahren. Die verbleibenden 109 Widersprüche wurden entweder von den Widerspruchsführern zurückgenommen oder durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen.

2. Erschließungsbeitragssatzung

Darüber hinaus verfügt die Stadt Wetzlar über eine Erschließungsbeitragssatzung. Erschließungsbeiträge fallen an bei der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage nach § 127 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Nach einer entsprechenden Herstellung ist die jeweilige Erschließungsanlage aus der Erschließungsbeitragspflicht „entlassen“. Sofern es sich um eine Verkehrsanlage nach § 1 Absatz 2 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 des HessKAG handelt, fallen bei deren Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung Straßenbeiträge an. Auch entsprechende Baumaßnahmen an einzelnen Teileinrichtungen (z. B. an der Straßenbeleuchtung), an einzelnen Abschnitten einer Verkehrsanlage (z. B. zwischen zwei Einmündungen) sowie an Teileinrichtungen von Abschnitten sind straßenbeitragspflichtig.

Würde die Straßenbeitragssatzung aufgehoben, hat dies keine Auswirkungen auf Erschließungsbeiträge, die auch in Zukunft auf der Grundlage von BauGB und Erschließungsbeitragssatzung erhoben werden.

III. Tatsächliche Situation

1. Investitionsbedarf bzw. Finanzbedarf für straßenbeitragspflichtige grundhafte Straßenerneuerungen und nicht straßenbeitragspflichtige Straßeninstandhaltungen

Der Magistrat der Stadt Wetzlar hat zwei externe Dienstleister mit einer Straßenzustandserfassung und einer Straßenzustandsbewertung beauftragt. Die in diesem Zusammenhang ermittelten Daten sind noch nicht abschließend ausgewertet, sodass insoweit nur eine vorläufige Einschätzung möglich ist, die wie folgt beschrieben werden kann: Das Wetzlarer Straßennetz hat einen Umfang von ca. 290 km. Ca. 28 % (rund 90 km) der Verkehrsflächen sind in die Zustandsklasse 6-8 (Gebrauchsfähigkeit schlecht bis sehr schlecht) eingestuft. Demzufolge ist damit zu rechnen, dass in den nächsten 5 bis 10 Jahren dort Maßnahmen durchzuführen sind (Instandsetzungsmaßnahmen oder grundhafte Erneuerungen – je nach näherer Untersuchung/Betrachtung). Unter der Annahme, dass der durchschnittliche reale Lebenszyklus einer Straße ca. 50 Jahre beträgt, müssten pro Jahr rund 6 km Straße grundhaft erneuert werden, um das gesamte Straßennetz innerhalb dieser 50 Jahre einmal zu erneuern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die übliche Nutzungsdauer einer Fahrbahn bereits nach 20 bis 25 Jahren abgelaufen ist mit der Folge, dass nach Ablauf dieses Zeitraums eine dem Straßenbeitragsrecht unterfallende grundhafte Erneuerung durchgeführt werden kann, ohne dass zusätzliche Voraussetzungen gegeben sein müssen.

In den Jahren 2009 bis 2016 wurden 20 Straßen mit einer Gesamtlänge von rund 5.460 m und einem Bauvolumen von rund 6,5 Mio. Euro grundhaft erneuert. Dies ergibt rund 700 m pro Jahr grundhafte Straßenerneuerung. Dies sind 0,24% von 290.000 m städtisches Straßennetz und bedeutet, dass rechnerisch mehr als 400 Jahre für eine Kompletterneuerung des Wetzlarer Straßennetzes nötig wären. Es zeigt sich somit ein seit Jahrzehnten beachtlicher „Instandhaltungsstau“ bei der Infrastruktur der Stadt Wetzlar.

Um insoweit eine grobe monetäre Einschätzung abgeben zu können, wurden die Straßenbauprojekte (straßenbeitragspflichtige grundhafte Erneuerungen) der letzten zwei Jahre betrachtet und durchschnittliche Meterpreise ermittelt. Hierbei wurden bewusst Maßnahmen wie z. B. die grundhafte Erneuerung der Ortsdurchfahrt Münchholzhausen (Kreisstraße) mit der grundhaften Erneuerung der Straße „Am Feldkreuz“ (städtische Anliegerstraße) „vermischt“, um einen mittleren Preis in der Straßenqualität (Klassifizierung) zu erzielen. Im Ergebnis ergibt sich ein durchschnittlicher Preis in Höhe von 1.300 Euro pro Meter bzw. 1,3 Mio. Euro pro Kilometer Straße. Werden diese für die Erneuerung der oben genannten 6 km Straße pro Jahr zugrunde gelegt, entsteht (aus heutiger Sicht) ein Investitionsvolumen in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro pro Jahr.

Eine weitere Möglichkeit, eine Einschätzung darüber zu erhalten, welche jährlichen Aufwendungen zur Erhaltung eines kommunalen Straßennetzes aufzubringen sind, hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ermittelt. Diese hat in der Vergangenheit zu dieser Thematik eine Untersuchung durchgeführt, welche Kosten bundesweit in Kommunen für die Straßenunterhaltung aufzuwenden sind, um das kommunale Straßennetz zu erhalten. Nach den Tabellenwerten und vorläufiger (vorsichtiger) Qualitätseinschätzung des Straßennetzes der Stadt Wetzlar ergibt sich eine Aufwendung von ca. 14,10 Euro pro Meter Straße. Bezogen auf die Gesamtlänge von 290 km ergibt dies einen Finanzierungsbedarf von ca. 4.089.000 Euro pro Jahr für beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen.

Die Aufwendungen der Stadt Wetzlar für Unterhaltungsmaßnahmen im Straßennetz stellen sich im aktuellen Haushaltsplan wie folgt dar:

		2018	2019
Finanzhaushalt	Deckensanierungsprogramm	980 T€	732 T€
Ergebnishaushalt	Unterhaltungsmaßnahmen Fremdleistungen	201,4 T€	201,4 T€
Ergebnishaushalt	Unterhaltungsmaßnahmen Eigenleistungen (Regiebetriebe „Schlosserei“ und „Straßenunterhaltung“)	96,5 T€	96,5 T€

Hinzu kommen rund 450 T€ Personalaufwendungen für die Regiebetriebe „Schlosserei“ und „Straßenunterhaltung“.

In der Summe stellt die Stadt Wetzlar rund 1,5 Mio. Euro pro Jahr für die Straßenunterhaltung bereit. Legt man den Vergleichswert der FGSV in Höhe von rund 4 Mio. Euro zugrunde, entsteht ein jährliches Aufwandsdefizit in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro.

2. Umsetzung der erstmaligen Erschließung

Derzeit sind folgende Bau-, Gewerbe- und Industriegebiete noch nicht endgültig hergestellt:

- „Auf der Hell“ in Blasbach
- „Am Bornstück“ in Dutenhofen
- „Dillfeld“ in Hermannstein/Wetzlar
- „In dem Falter“ und „Hinter dem Hundsrück“ in Niedergirmes
- „Hundsrücken I“ und „Hundsrücken II“ in Nauborn
- „Rückersbodenseit II“ in Steindorf

- „Hermannstraße“ in Wetzlar
- „Hörnshheimer Eck II“ in Wetzlar
- „Rasselberg“ in Wetzlar

Aus technischer Sicht erfolgt der Endausbau üblicherweise – abhängig vom Besiedlungsstand – innerhalb von 5 bis 8 Jahren nach Herstellung der Baustraße. Bis jetzt wurden rund 14,1 Mio. Euro in Form von Vorausleistungen und Ablösebeträgen abgerechnet, die für die Herstellung von Baustraßen verwendet wurden. Der Endausbau ist zudem erforderlich, da die in den Gebieten hergestellten Baustraßen – die zum Teil bereits abgenutzt sind – nicht für eine solche dauerhafte Belastung ausgelegt wurden und durch die fehlenden Asphalt- und Pflasterschichten die Substanz der bereits hergestellten Schichten zerstört wird.

Im städtischen Bauprogramm der nächsten fünf Jahre sind neben den grundhaften Erneuerungen von Straßen und den EKVO-Kanalsanierungsmaßnahmen, sei es alleine oder in Verbindung mit Straßenbau, auch der Endausbau des Baugebietes Hundsrücken und der Endausbau des Dillfeldes („Ohr“ zwischen Obi und Völk) erfasst. In den kommenden Jahren müssen die übrigen Baugebiete gemäß dem mittelfristigen Bauprogramm der Stadt Wetzlar in das Investitionsprogramm des städtischen Haushalts aufgenommen werden.

IV. Möglichkeit der Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträge

1. Kurze Beschreibung der Rechtslage

Die Möglichkeit für Gemeinden zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen, also die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen von allen Grundstückseigentümern eines Abrechnungsgebietes, wurde durch Gesetz vom 21.11.2012 in § 11a des HessKAG verankert.

Für den Fall einer Umstellung von einmaligen Straßenbeiträgen gemäß § 11 des HessKAG auf wiederkehrende Straßenbeiträge gemäß § 11a des HessKAG normiert § 11a Absatz 6 des HessKAG die Verpflichtung für die Gemeinde, Überleitungsregelungen zu schaffen (Verschonungsregelungen für Grundstücke, die in der Vergangenheit mit einem Straßenbeitrag belegt worden sind).

2. Prüfungsauftrag des Magistrates und nachgelagerte Initiativen

Die Erhebung von Straßenbeiträgen war schon immer ein streitbefangenes Themenfeld. Die Diskussion in der Öffentlichkeit hat jedoch mit Beginn des Zeitraumes 2016/2017 eine neue Dimension erreicht, die anfangs insbesondere in die kommunalen Spitzenverbände getragen wurde. Für die Stadt Wetzlar zeichnete sich dieses Problemfeld ebenfalls frühzeitig ab. Um dem entgegenzuwirken, initiierte Bürgermeister Semler Anfang 2017 die Prüfung, ob eine rechtssichere Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in der Stadt Wetzlar möglich sei. Die Prüfung erfolgte durch Rechtsanwalt Konrad Dörner, Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH.

Untermauert wurde dieses Vorgehen mit dem auf den Ortsbeirat Münchholzhausen zurückgehenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.08.2017 (Drucksachen-Nr. 0625/17 – I/201), mit welchem der Magistrat einstimmig beauftragt wurde, die mögliche Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu prüfen. Hiermit sollte der zunehmenden Diskussion in der Öffentlichkeit sowie den Interessen der

zukünftig von Beitragszahlungen betroffenen Anlieger Rechnung betragen werden.

Parallel dazu brachten die Landtagsfraktionen von FDP und „Die Linke“ Gesetzentwürfe in den Hessischen Landtag ein, die sich mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befassten. Daran anknüpfend beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.03.2018 mehrheitlich eine Resolution zum Thema „Abschaffung der Straßenbeiträge“ (Drucksachen-Nr. 0879/18 – I/286; mehr dazu unter Ziffer V. 1.). Hierin wurde der Magistrat aufgefordert, den Inhalt dieser Resolution seinen Stellungnahmen zu Grunde zu legen, die er im Rahmen seiner Beteiligung an den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren gegenüber Landtag und kommunalen Spitzenverbänden abzugeben hatte.

3. Übergabe einer Unterschriftenliste mit dem Ziel, die Stadt möge das Instrument des wiederkehrenden Beitrages einführen

Am 18.10.2017 wurden dem Magistrat der Stadt Wetzlar von einer Anliegerin der Wetzlarer Straße, Wetzlar-Münchholzhausen, 1.332 Unterschriften überreicht, die die Online-Petition zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen im Stadtgebiet Wetzlar unterstützt haben. Von den 1.332 Unterzeichnern haben 338 Postadressen angegeben, die außerhalb Wetzlars liegen. 478 Unterzeichner haben als Wohn-ort die Postleitzahl 35581 angegeben, die Wetzlar-Münchholzhausen zugeordnet ist.

4. Ergebnis der Prüfung durch den beauftragten Sachverständigen

Rechtsanwalt Dörner von der Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH hatte den Prüfungsauftrag seitens des Magistrates der Stadt Wetzlar erhalten, die mögliche Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in der Stadt Wetzlar juristisch zu prüfen. Hierzu fanden zahlreiche Besprechungen zwischen Rechtsanwalt Dörner und der Verwaltung statt, um ein mit Daten und Fakten untermauertes Prüfungsergebnis zu erzielen.

Rechtsanwalt Dörner kam im Rahmen seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis:

„Der Gesetzgeber, das Bundesverfassungsgericht und die obere Verwaltungsrechtsprechung der einzelnen Bundesländer haben aus rechtlichen Gründen sehr hohe Hürden für die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge gesetzt, wie bei

- der Bildung der Abrechnungsgebiete*
 - der Verschonungszeiträume für beitragspflichtige Grundstücke*
 - der Ermittlung des Gemeindeanteils in den Abrechnungsgebieten etc.,*
- die rechtssichere Satzungen über wiederkehrende Straßenbeiträge gerade in größeren Kommunen und damit auch in Wetzlar ziemlich oder gar unmöglich machen.“*

Dieses Prüfungsergebnis (siehe dazu die Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Präsentation) wurde von Rechtsanwalt Dörner am 09.04.2018 dem hauptamtlichen Magistrat (Dezernentenrunde), am 27.04.2018 den Fraktionsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden des Bauausschusses, des Umwelt, Verkehrs- und Energieausschusses sowie des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und am 07.06.2018 den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte vorgestellt.

5. Präsentation im Rahmen des Informationsabends des Magistrates am 28.08.2018 in der Stadthalle Wetzlar

Am 28.08.2018 fand ein Informationsabend des Magistrates in der Stadthalle Wetzlar zum Thema einer möglichen Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Wetzlar statt. Es waren ca. 200 Personen in der Stadthalle anwesend. Neben dem Vortrag von Herrn Dörner konnten Fragen zum Thema Straßenbeiträge an den Magistrat gestellt werden. Darüber hinaus war eine E-Mail-Adresse (strassenbeitraege@wetzlar.de) für Fragen und Anregungen zum Thema Straßenbeiträge vom 28.08.2018 bis einschließlich 09.09.2018 geschaltet. Entsprechende Eingänge sind als Anlage 2 anonymisiert beigefügt und im Rahmen der Erstellung dieser Vorlage in den Abwägungsprozess mit einbezogen worden.

6. Erste Praxiserfahrungen der Kommunen, die von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträge umgestellt haben

Erste Praxiserfahrungen von Kommunen, die von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträge umgestellt haben (z. B. Stadt Solms), zeigen, dass eine Steigerung der Erwartungshaltung der Anlieger in dem Sinne zu verzeichnen ist, dass ein Anlieger, der jahrelang wiederkehrende Straßenbeiträge gezahlt hat, von der Kommune erwarten wird, dass die Verkehrsanlage „vor seiner Haustür“ in einem einwandfreien Zustand ist. Zudem darf aus technischer Sichtweise kritisch hinterfragt werden, ob es dauerhaft bei den niedrigen genannten jährlichen wiederkehrenden Straßenbeiträgen pro m² Grundstücksfläche bleiben wird, sofern die Kommune ihrer Pflicht, die Gemeindestraßen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, nachkommt (siehe dazu bereits die Ausführungen unter Ziffer III. 1.).

7. Möglichkeit, lediglich in einem bestimmten Gebiet einer Gemeinde einen wiederkehrenden Straßenbeitrag, in den übrigen Gebieten jedoch einen einmaligen Straßenbeitrag zu erheben

Rechtlich zulässig ist, innerhalb des Gebietes einer Gemeinde in verschiedenen Teilbereichen einmalige Straßenbeiträge und in davon unterschiedlichen anderen Teilbereichen wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Ein solches Nebeneinander zweier verschiedener Beitragssysteme innerhalb einer Gemeinde widerspricht nicht den Vorgaben von § 11 und § 11a des HessKAG.

Zwar enthält das HessKAG keine Vorschrift wie § 7a Absatz 1 Satz 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes („Ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde ist zulässig.“). Auch weist § 11a Absatz 1 des HessKAG keine Formulierung wie § 6a des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt auf („Die Gemeinden können durch Satzung für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Gebietsteile bestimmen, dass anstelle einmaliger Beiträge ... die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu Abrechnungseinheiten ... zusammengefassten Verkehrsanlagen ... von den Beitragspflichtigen ... als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.“).

Allerdings formuliert § 11a Absatz 1 des HessKAG auch nicht, dass eine Gemeinde ausschließlich für ihr gesamtes Gebiet anstatt einmaliger Beiträge wiederkehrende Beiträge erheben kann. Aus dem Wortlaut des § 11a Absatz 1 des HessKAG ergibt sich, dass in Bezug (nur) auf ein Abrechnungsgebiet festgelegt ist, dass dort anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen als wiederkehrende Beiträge „auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden können“.

Die Gesetzesbegründung (Drucksache 18/5453 vom 20.03.2012) gibt zu dieser Thematik überhaupt keine Auskunft. Es scheint so, als habe sich der hessische Landesgesetzgeber gar nicht mit der Fragestellung auseinandergesetzt, ob innerhalb eines Gemeindegebietes

zwei verschiedene Beitragssysteme möglich sein können.

Dass ein Nebeneinander von wiederkehrenden Straßenbeiträgen und einmaligen Straßenbeiträgen innerhalb einer Gemeinde zulässig ist, hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem Urteil vom 25.08.2010 (Az.: 6 A 10505/10.OVG) entschieden. Entscheidungen hessischer Verwaltungsgerichte zu diesem Aspekt gibt es (noch) nicht.

Gegen die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen nur in einem bestimmten Bereich der Stadt Wetzlar – bei gleichzeitiger Beibehaltung der geltenden Straßenbeitragssatzung für die übrigen Bereiche – spricht jedoch, dass dies innerhalb des Stadtgebietes zu einer Ungleichbehandlung von Anliegern in derselben Situation (Notwendigkeit der Durchführung einer grundhaften Erneuerung der Straße) führen würde und somit eine Befriedung in Bezug auf die Thematik insgesamt nicht erreicht werden kann.

V. Änderung von § 11 des HessKAG im Mai 2018

1. Stadtverordnetenbeschluss / Resolution an den Hessischen Landtag vor der Beratung der Gesetzentwürfe zur Veränderung des HessKAG im Zusammenhang mit der Neuregelung des Straßenbeitragsrechts

Mit mehrheitlich gefasstem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2018 wurde die folgende Resolution verabschiedet, auf die bei Stellungnahmen der Stadt Wetzlar im Rahmen ihrer Beteiligung an den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren gegenüber Landtag und kommunalen Spitzenverbänden hingewiesen wurde:

„Abschaffung der Straßenbeiträge – Resolution

Vorbemerkung:

Der hessische Landesgesetzgeber wird sich angesichts der in vielen Gebietskörperschaften, politischen Parteien und Wählergruppen derzeit geführten Diskussion, aber auch wegen der aktuellen Gesetzesinitiativen der Fraktionen der FDP und „Die Linke“, mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu befassen haben.

Angesichts dieser Ausgangslage beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar die nachstehende Resolution:

1. Die Stadt Wetzlar fordert den Landesgesetzgeber auf,

a) davon abzusehen, der aktuell vorliegenden Gesetzesinitiative der Fraktion der FDP zu folgen, die es in das Ermessen der Kommunen stellen will, Straßenausbaubeiträge zu erheben, da in diesem Falle das Konnexitäts-prinzip nicht greifen und den Einnahmeausfällen für die Städte und Gemeinden keine Gegenfinanzierung gegenüberstünde,

b) dem Gesetzentwurf der Fraktion „Die Linke“ zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nur dann zu folgen, wenn der Grundsatz der Konnexität gewahrt und den Kommunen eine nachhaltige und verlässliche (nicht konjunkturabhängige) Ersatzfinanzierung zur Verfügung gestellt wird, die nicht aus den für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung stehenden Quellen und Mitteln gespeist wird, sondern aus zusätzlich bereitzustellenden Steueranteilen des Landes (analog der Finanzierung von Bundes- und Landesstraßen),

c) *sich darüber Klarheit zu verschaffen, dass beide Gesetzesinitiativen keine Regelung zur Behandlung und zur Wahrung der Interessen der sogenannten „Altanlieger“, die in der zurückliegenden Zeit Beiträge entrichtet haben, beinhaltet und diesbezüglich unbedingter Regelungsbedarf besteht,*

d) *für den Fall, dass es prinzipiell bei der gegenwärtigen abgabenrechtlichen Regelung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verbleibt, festzulegen, dass*

- *die derzeit auf fünf Jahre beschränkte Ratenzahlung zeitlich deutlich verlängert wird,*

- *die Stundungszinsen der Abgabenordnung nicht mehr gelten, sondern ein ermäßigter, an den allgemeinen Kreditmarktkonditionen angepasster Zins zur Anwendung kommt und*

- *es ermöglicht wird, staatliche Fördermittel nicht ausschließlich auf den kommunalen Finanzierungsanteil einer Maßnahme anzurechnen, sondern gleichermaßen auch auf den von den Anliegern zu finanzierenden Anteil.*

2. Der Magistrat wird aufgefordert, den Inhalt dieser Resolution seinen Stellungnahmen zu Grunde zu legen, die er im Rahmen der Beteiligung an den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren insbesondere gegenüber dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden abzugeben hat.“

2. Haltung der hessischen kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren

In Bezug auf den von den Landtagsfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP am 08.05.2018 eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ (bei dem es sich um einen Änderungsantrag zu dem von der FDP-Fraktion eingebrachten, vom 16.01.2018 datierenden „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung“ handelte) sind die kommunalen Spitzenverbände **nicht** angehört worden. Hessischer Städtetag sowie Hessischer Städte- und Gemeindebund haben jedoch zu dem Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion sowie zu dem von der Fraktion „Die Linke“ eingebrachten, vom 23.01.2018 datierenden Entwurf eines „Gesetzes zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen“ Stellungnahmen abgegeben.

Gemäß der neuen Fassung von § 11 Abs. 12 Sätze 1 bis 3 des HessKAG soll bei einmaligen Beiträgen auf (vor Fälligkeit des Beitrags zu stellenden) Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden (unabhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung); Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid festgesetzt, wobei die Beitragsschuld in bis zu zwanzig aufeinander folgenden Jahresraten zu begleichen ist.

In den kommunalen Spitzenverbänden werden gegenwärtig die Auswirkungen der Neufassung des Ratenzahlungsaspekts intensiv diskutiert. In diesem Rahmen wird verschiedentlich auch die Auffassung vertreten, dass die neue Ratenzahlungsregelung perspektivisch zu einem Auslaufen des Erhebens von einmaligen Straßenbeiträgen führen könnte, da Städte und Gemeinden – wenn sie sich nicht entscheiden, überhaupt keine Straßenbeiträge mehr zu erheben – auf die wiederkehrenden Beiträge ausweichen würden, weil bei diesen der Zahlungseingang sicherer zu kalkulieren sei als bei einmaligen Straßenbeiträgen, hinsichtlich derer zu erwarten sei, dass eine Vielzahl an unterschiedlichsten Ratenzahlungen vereinbart werden wird.

3. Wesentlichen Eckpunkte der Neuregelung

Der Hessische Landtag hat am 28.05.2018 das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ beschlossen, das am 07.06.2018 in Kraft getreten ist. Durch das Gesetz wurden folgende Änderungen im HessKAG und in der HGO vorgenommen:

a. Die bisherige Soll-Vorschrift in § 11 Absatz 1 des HessKAG wurde in eine Kann-Vorschrift geändert, so dass in Verbindung mit der Neuregelung des § 93 Absatz 2 der HGO eine Straßenbeitragerhebungspflicht nicht mehr besteht, auch nicht für Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage. Von der Verpflichtung, Leistungsentgelte (also Gebühren und Beiträge) vorrangig zu erheben, sind nunmehr Straßenbeiträge nach § 11 und 11a des HessKAG ausgenommen. Weiterhin gilt jedoch der Grundsatz, dass der Haushalt ausgeglichen sein soll (§ 92 Absatz 4 der HGO).

b. In § 11 Absatz 12 des HessKAG wurden die Stundungsmöglichkeiten geändert: Nunmehr sind Ratenzahlungen von bis zu 20 Jahren möglich. Zudem muss der Beitragspflichtige nicht mehr ein berechtigtes Interesse an einer Ratenzahlung nachweisen. Darüber hinaus wurde der Zinssatz für den verbleibenden Restbetrag von bis dahin 3 % um 2 % auf 1 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (derzeit: -0,88 %) verringert.

c. Gemäß dem neu eingefügten § 14 Absatz 4 des HessKAG sind Beitrags- und Vorausleistungspflichtige, die in den Jahren 2017 und 2018 vor dem Inkrafttreten der Neuregelung nach § 11 des HessKAG zur Zahlung von Straßenbeiträgen oder zu Vorausleistungen auf einmalige Straßenbeiträge verpflichtet wurden, bis zum 31.12.2018 berechtigt, ebenfalls einen Ratenzahlungsantrag bzw. einen Änderungsantrag zu einer getroffenen Ratenzahlungsentscheidung zu stellen, soweit der Beitrag oder die Vorausleistung noch nicht vollständig gezahlt wurde.

d. In § 11a des HessKAG (wiederkehrende Beiträge) wurden Änderungen vorgenommen, die der erleichterten Bildung von Abrechnungsgebieten dienen sollen: So ist bei der Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 11a Absatz 2a des HessKAG die bisherige Notwendigkeit eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs dahingehend verändert worden, dass nur noch ein räumlicher Zusammenhang erforderlich ist. Aufgrund der Änderung des § 11a Absatz 3 des HessKAG können die Gemeinden den angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand, der vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallen ist, auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge berücksichtigen, soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind.

Anmerkung zu d.:

Der Wegfall der Voraussetzung „funktionaler Zusammenhang“ führt nach Ansicht des Magistrates nicht dazu, dass nunmehr in der Stadt Wetzlar wiederkehrende Beiträge einfacher und rechtssicher einzuführen wären als noch vor der Änderung des § 11a Absatz 2a des HessKAG. Diese Gesetzesänderung war von Rechtsanwalt Dörner in seine Prüfung einbezogen worden. Die verbleibende Voraussetzung eines „räumlichen Zusammenhangs“ ändert nichts an der nach wie vor bestehenden Frage, ob etwa die Verkehrsanlagen eines Wohngebietes und eines Gewerbegebietes in einem Abrechnungsgebiet zusammengeführt werden können. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren, von Rechtsanwalt Dörner aufgezeigten Schwierigkeiten im Rahmen der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen durch die gesetzliche Neuregelung nicht behoben wurden.

Darüber hinausgehend hat der Landtag im gleichen Gesetzgebungsverfahren ein „Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ beschlossen, wonach das Land einer Gemeinde, die wiederkehrende Straßenbeiträge einführt, für deren Aufwendungen zur Bildung von Abrechnungsgebieten einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20.000 Euro je Abrechnungsgebiet zahlt.

Zu den beschriebenen Neuregelungen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport einen vom 22.06.2018 datierenden, an die Regierungspräsidien gerichteten Erlass mit aufsichtsrechtlichen Hinweisen herausgegeben, dessen Inhalt unter Ziffer VII. 3. a. näher erläutert ist.

4. Erwartungen von aktuell betroffenen Anliegern

Bezugnehmend auf die Bürgerinformationsveranstaltung vom 28.08.2018 und insbesondere auf die Reaktionen, Fragen und Anregungen der betroffenen Anlieger der Ortsdurchfahrt Münchholzhausen sowie der Phönixstraße zeichnet sich sehr deutlich ab, dass lediglich eine bedingte Akzeptanz für die juristische Bewertung besteht, dass wiederkehrende Straßenbeiträge angesichts der in Wetzlar bestehenden Ausgangslage nicht rechtssicher eingeführt werden können. Es wächst die Erwartung, dass Wetzlar dem Beispiel anderer Kommunen folgt und auf die Erhebung von Straßenbeiträgen möglichst gänzlich verzichtet. Eine Finanzierung der grundhaften Straßenerneuerung durch die Aufnahme von Krediten oder aber über allgemeine Steuermittel wird seitens der an der Diskussion beteiligten Anlieger favorisiert.

VI. Abstimmungsprozesse auf der Ebene der Stadtverordnetenversammlung

1. Versuch der Herbeiführung eines politischen Konsenses I

Oberbürgermeister Wagner hatte die Vorsitzenden aller in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar repräsentierten Fraktionen sowie den Stadtverordnetenvorsteher für den 13.06.2018 zu einem Abstimmungsgespräch eingeladen, um angesichts der unter Ziffer V. 3. angesprochenen Neuregelung durch den Gesetzgeber, des über viele Jahrzehnte aufgebauten Sanierungs- und Investitionsstaus (hierüber hatte der Magistrat in einem früheren interfraktionellen Gespräch nach dem sogenannten Kassensturz – Drucksachen-Nr. 0479/17-I/136 – bereits berichtet und Transparenz geschaffen) sowie der Finanzlage der Stadt nach einer möglichst breit getragenen Regelung der künftigen Handhabung der Thematik der Straßenbeiträge zu suchen.

In dem Gespräch am 13.06.2018 wurden insbesondere folgende Fragen und Hinweise durch Oberbürgermeister Wagner aufgenommen:

a. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es zulässig sei, in der Straßenbeitragssatzung höhere Gemeindeanteile am umlagefähigen Aufwand festzuschreiben als diejenigen Anteile, die § 11 Absatz 4 Satz 1 des HessKAG nennt. In diesem Zusammenhang sollte auch untersucht werden, ob die in § 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar beschriebenen Gemeindeanteile hinsichtlich Nebenanlagen (Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung) erhöht werden können.

b. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob der durch eine Aufhebung der

Straßenbeitragssatzung verursachte Wegfall der Straßenbeiträge vollumfänglich durch eine Erhöhung der Grundsteuer B kompensiert werden könne.

c. Des Weiteren wurde die Frage nach der Zulässigkeit der Finanzierung der grundhaften Erneuerung von Straßen über einen Mix aus erhöhter Grundsteuer B und niedrigeren Straßenbeiträgen gestellt.

d. Zudem wurde in Auftrag gegeben, zu prüfen, wie (mit Blick auf eine Erhöhung der Grundsteuer B zur Finanzierung von grundhaften Straßenerneuerungen) eine „Verschonungsregelung“ für diejenigen Einwohner aussehen könne, die in den vergangenen Jahren verpflichtet waren, auf der Grundlage der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar Straßenbeiträge zu bezahlen.

e. Schließlich wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Aufhebung der Straßenbeitragssatzung oder eine Erhöhung des Gemeindeanteils in der Straßenbeitragssatzung Auswirkungen habe insbesondere auf die Förderung von Straßenbaumaßnahmen durch das Land Hessen.

Zugleich wurde von den anwesenden Besprechungsteilnehmern die Einschätzung geteilt, dass der wiederkehrende Beitrag wohl keine für Wetzlar denkbare Variante darstellen kann.

2. Versuch der Herbeiführung eines politischen Konsenses II – Teil 1

Um die Ergebnisse der Erörterung am 13.06.2018 zu präsentieren und gemeinsam zu bewerten, lud Oberbürgermeister Wagner zu einer weiteren interfraktionellen Besprechung für den 22.08.2018 ein.

3. Initiative der Stadtverordnetenfraktion der FDP

Unter dem Datum vom 15.08.2018 reichte die Stadtverordnetenfraktion der FDP einen Antrag ein, der darauf zielte, ein Konzept vorzulegen, das Fragen der finanziellen Folgen einer Außerkraftsetzung der Straßenbeitragssatzung oder einer Reduzierung der prozentualen Beitragsanteile der Anlieger sowie Vorschläge zur Kompensation der dann zwangsläufig eintretenden Einnahmeausfälle enthält.

4. Versuch der Herbeiführung eines politischen Konsenses II – Teil 2

Die Besprechung am 22.08.2018 rankte sich zunächst um die unter Ziffer VI. 3. beschriebene Initiative der FDP-Stadtverordnetenfraktion und die Frage, wie dieses Vorgehen mit dem miteinander vereinbarten Versuch, eine gemeinsame Lösung zu entwickeln, zu bewerten sei. Der Vertreter der FDP sagte in dem Gespräch zu, den eigenen Antrag zunächst im Geschäftsgang zu lassen und auf der Grundlage der im Rahmen dieses Gespräches zu gebenden Informationen darüber zu befinden, ob es eine Möglichkeit gebe, eine gemeinsamen Linienführung zu erarbeiten. Sodann wurden in dieser Runde die Ergebnisse der am 13.06.2018 miteinander vereinbarten Prüfungen vorgestellt und Nachfragen beantwortet.

Die Überprüfung der im Gespräch am 13.06.2018 aufgeworfenen Fragen und Hinweise führte – kurz zusammengefasst – zu folgenden Ergebnissen:

a. Vom Wortlaut des § 11 Absatz 4 Satz 1 des HessKAG („mindestens“) her können

höhere Gemeindeanteile festgelegt werden.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat folgenden Maßstab für die Festsetzung der Höhe des Gemeindeanteils (Gemeinde als Repräsentantin der Allgemeinheit) aufgestellt: Gemeindeanteil und Anliegeranteil müssen in einem Verhältnis stehen, der dem jeweils auf die entsprechende Seite entfallenden Vorteil entspricht. Insoweit ist also beispielsweise in Bezug auf Anliegerstraßen innerhalb einer Gemeinde durchschnittlich zu ermitteln, zu welchem Anteil sie von den Anliegern und in welchem Anteil sie von der Allgemeinheit befahren werden. Hinzu kommt, dass die drei Anteilssätze (für Anliegerstraßen, innerörtliche Durchgangsstraßen und überörtliche Durchgangsstraßen) untereinander plausibel bzw. aufeinander stimmig abgestuft sein müssen. Dementsprechend muss der Eigenanteil der Gemeinde bei Anliegerstraßen deutlich geringer sein als der Anliegeranteil; er darf bei maximal 40 % liegen (HessKAG: 25 %). Bei innerörtlichen Durchgangsstraßen darf der Eigenanteil der Gemeinde maximal 60 % betragen (HessKAG: 50 %). Bei überörtlichen Durchgangsstraßen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gemeindeanteil auf 75 % festgelegt wird (HessKAG: 75 %); maximal darf er 80 % betragen.

Dies zugrunde gelegt, besteht die theoretische Möglichkeit, auch die in § 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar aufgeführten unterschiedlichen Gemeindeanteile für Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung entsprechend anzupassen und den Gemeindeanteil leicht zu erhöhen.

b. Entscheidet eine defizitäre Gemeinde, ihre Straßenbeitragssatzung aufzuheben, ist dies zulässig. Es besteht jedoch die Verpflichtung, die Einnahmeausfälle vollumfänglich zu kompensieren, etwa durch Erhöhung der Grundsteuer B.

c. Eine Erhöhung des Gemeindeanteils in Bezug auf die drei Arten von Straßen (Anliegerstraße, Straße des innerörtlichen Durchgangsverkehrs und Straße des überörtlichen Durchgangsverkehrs) kann durch eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer B finanziert werden.

d. Die Aufstellung einer satzungsrechtlichen „Verschonungsregelung“ hinsichtlich solcher Anlieger, die in den vergangenen Jahren Straßenbeiträge geleistet haben, ist möglich (allerdings schwierig umzusetzen), rechtlich aber nicht notwendig. Insoweit könnte etwa daran gedacht werden, Bestimmungen über Rückzahlungen in die Satzung aufzunehmen, deren Höhe abhängig ist von der seit der Beitragserhebung verstrichenen Zeit.

e. Im Rahmen der Förderung von Straßenbaumaßnahmen durch das Land Hessen werden bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben pauschale Anliegerbeiträge (50 % für Fahrbahnen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen / 25 % für Fahrbahnen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen / 50 % für Nebenanlagen) abgesetzt, unabhängig davon, ob eine Gemeinde tatsächlich Straßenbeiträge erhebt oder nicht und unabhängig davon, ob eine Straßenbeitragssatzung von diesen pauschalen Werten abweichende Werte festlegt.

Einzelheiten zu den zuvor kurz skizzierten Prüfergebnissen können dem als Anlage 3 beigefügten Antwortkatalog von Rechtsanwalt Dörner entnommen werden.

Bürgermeister Semler berichtete zudem von der Möglichkeit, den bisher im Rahmen des Beitragsrechts erhobenen Anteil für die Herstellung der Oberflächenentwässerung zur Entlastung der Anlieger in die Kalkulation der Abwassergebühren zu überführen.

Man verständigte sich darauf, die umfangreichen Informationen zunächst individuell zu

bewerten. Sich dabei einstellende weitere Fragen sollten der Verwaltung zugerufen werden, um sie zu beantworten. Ferner stellte Bürgermeister Semler in Aussicht, für alle interessierten Stadtverordneten eine weitere interne Informationsveranstaltung anzubieten. Die Fraktionsvertreter/innen nahmen diesen Hinweis auf und schlossen in dieser Runde nicht aus, dass man das Angebot annehmen wolle.

5. Initiativen der Stadtverordnetenfraktion der CDU

Unter dem Datum vom 03.09.2018 legte die CDU-Stadtverordnetenfraktion drei Anträge vor.

Mit einem Antrag zur Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzung wurde der Vorschlag von Bürgermeister Semler aus der Besprechung vom 22.08.2018 (siehe dazu Ziffer VI. 4.) aufgegriffen. Ferner wurde vorgeschlagen, die Straßenbeitragssatzung mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Zur Abrundung ihrer Initiativen brachte die Stadtverordnetenfraktion der CDU zudem den Vorschlag ein, eine Nachhaltigkeitssatzung analog dem Beispiel der Stadt Taunusstein zu verabschieden. So solle vorrangig eine „Optimierung“ des städtischen Haushaltes erfolgen. Wenn nach der „Optimierung“ des Haushaltes der vom Gesetzgeber geforderte Haushaltsausgleich „immer noch nicht“ gewährleistet werden könne, sollten die Mechanismen einer Nachhaltigkeitssatzung Platz greifen, die in der Folge und unter bestimmten Annahmen auch die Anhebung der Grundsteuer B vorsehen. Dadurch hatte die Stadtverordnetenfraktion CDU-Fraktion (ebenso wie die Stadtverordnetenfraktion FDP mit ihrem unter Ziffer VI. 3. beschriebenen Antrag) zur Kenntnis gegeben, dass sie der Erörterung der Frage, ob man einen gemeinsamen Weg in Verantwortung für die Stadt in ihrer Gesamtheit und die betroffenen potentiellen Beitragspflichtigen gehen könne, keine Chance einräumt und einen eigenen Weg gehen will.

Die Anträge der CDU-Stadtverordnetenfraktion wurden von der Stadtverordnetenversammlung in deren Sitzung am 27.09.2018 mehrheitlich mit Hinweis darauf abgelehnt, dass verantwortlich über die Thematik nur entschieden werden könne, wenn sämtliche Aspekte abschließend gewertet wurden.

6. Haltung der Stadtverordnetenfraktionen von SPD, FW und Bündnis 90/Die Grünen

Die Koalitionsfraktionen (SPD, FW und Bündnis 90/Die Grünen) hatten den Antrag eingebracht, der dem unter Ziffer V. 1. genannten Beschluss (Resolution) zugrunde liegt. Ansonsten war es ausweislich der Erklärungen der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in den Gesprächen am 13.06.2018 und am 22.08.2018 das Ziel, in der zum Teil doch sehr emotional geführten Debatte um das Beitragswesen möglichst eine gemeinsame Regelung zu erarbeiten. Dies betonten die Fraktionsspitzen der Koalitionsfraktionen auch im Nachgang zu dem Bürgerinformationsabend am 28.08.2018, in dessen Verlauf Oberbürgermeister Wagner gegenüber den Besucherinnen und Besuchern ankündigte, mit allen Fraktionsvorsitzenden der in der Wetzlarer Stadtverordnetenversammlung repräsentierten politischen Kräfte erneut in den Dialog eintreten zu wollen, um zur Vorbereitung der für den Herbst 2018 angekündigten Gremienvorlage nach einem größtmöglichen Konsens zu suchen. Ein Vorhaben, welches sich angesichts der Anträge der Stadtverordnetenfraktion der CDU vom 03.09.2018 nicht in die Tat umsetzen ließ.

VII. Angaben zu der haushaltswirtschaftlichen Lage der Stadt Wetzlar und daraus sich ableitende unmittelbare und mittelbare Effekte sowie Bewertungen

1. Kenngrößen, Gestaltungsspielräume und Risiken

Die in der Anlage 4 zu dieser Vorlage beigefügten Kenngrößen stellen die Haushaltslage der Stadt Wetzlar dar. Sie hat sich mit der Finanzkrise im Jahr 2009 dramatisch verschlechtert. Mit Einführung der Doppik im Jahr 2009 weisen die Jahresergebnisse bis einschließlich 2015 in jedem Jahr Fehlbeträge aus.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise, die gerade auch die heimischen exportorientierten Unternehmen zu spüren bekamen, belastete in erheblichem Maße die Stadt Wetzlar. Insbesondere bei der Gewerbesteuer erfolgte ein drastischer Einbruch. Konnten im Jahr 2008 hier noch über 45 Mio. Euro vereinnahmt werden, so sank der Wert im Folgejahr auf rd. 16,5 Mio. Euro ab. Auch wenn sich dieser Wert im aktuellen Jahr voraussichtlich wieder auf der Höhe des Haushaltsansatzes 2018 (35,0 Mio. Euro) stabilisieren wird, wird der Wert, der vor der Finanzkrise erzielt werden konnte, aktuell im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen bei Weitem nicht erreicht werden können. Aufgrund dieser Ausgangslage und weiterer, nicht beeinflussbarer Umstände bestehen keine finanziellen Spielräume. Es wird deutlich, wie sehr die Erträge aus der Gewerbesteuer die finanzielle Lage der Stadt beeinflussen.

Weiterhin haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs maßgeblich verschlechtert. Die derzeit erwartete Erholung der Gewerbesteuer hat geringe Auswirkungen auf die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Wetzlar, die Erträge aus Schlüsselzuweisungen werden über die Kreis- und Schulumlage an den Landkreis weitergeleitet und sind angesichts des gesetzlich übertragenen Aufgabenportfolios immer noch zu niedrig.

Im Gefüge des Kommunalen Finanzausgleiches wird – vereinfacht beschrieben – der Finanzbedarf einer Kommune der Finanzkraft gegenüber gestellt. Ist der Finanzbedarf höher als die Finanzkraft, wird die Differenz dem Grunde nach durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt aber nur bis zur Höhe von 65% des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. D. h. das System nivelliert zwar die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen, lässt aber eine Deckungslücke offen.

Für das Haushaltsjahr 2018 sind Schlüsselzuweisungen in Höhe von 26,9 Mio. Euro (= 65% Ausgleich) eingeplant. Der Bedarf, sprich der Betrag, der erforderlich wäre, um die übertragenen staatlichen Aufgaben, die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und in bescheidenem Maße auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen zu können, läge bei 41,4 Mio. Euro (100% Ausgleich).

Somit ist es nur durch die Begrenzung der Aufwendungen gelungen, auch in den Jahren 2018/2019 einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt darzustellen, zumal nach der HGO auch das Erfordernis besteht, die Mittel zur Tilgung von Investitionskrediten aus dem Zahlungsmittelüberschuss des Finanzhaushaltes zu erwirtschaften.

Wie man sieht, ist die finanzielle Entwicklung der Stadt Wetzlar maßgeblich von diesen beiden Faktoren abhängig, nämlich den Erträgen aus der Gewerbesteuer und der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleiches. Dies sind beides Faktoren, die nicht bzw. nur in geringem Maße von der Stadt Wetzlar zu beeinflussen sind.

2. Haushaltsausgleich und Rahmenbedingungen

Nach dem Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs aus dem Mai 2013 ergab sich die

Notwendigkeit, den kommunalen Finanzausgleich neu zu strukturieren. Insbesondere sollte der Bedarf der Kommune vom Land analysiert werden. Die horizontale Verteilung folgt in ihrer Grundstruktur dem bekannten System, Kreis- und Schulumlage werden von Landkreisen erhoben. Bezüglich der Ermittlung der Umlagegrundlagen ergaben sich jedoch Neuerungen.

Eine wesentliche Auswirkung für die Kommunen stellt der Wegfall der allgemeinen Finanzausgleichsleistungen (Investitionspauschale, Jugendhilfelausgleich u. ä.) dar. Die Kompensationsumlage nach § 40 des FAG (alt) entfällt genauso wie die Ausgleichszahlung für die Aussetzung der Erhöhung des Ermäßigungssatzes bei der Berechnung der Kreisumlage.

Durch den Finanzausgleich 2018 wird gegenüber dem Vorjahr die Schlüsselzuweisung um rund 4,2 Mio. Euro gesenkt, die Kreis- und Schulumlage steigt aber insgesamt um 4,7 Mio. Euro. Somit ergibt sich eine Verschlechterung in diesem Bereich von rund 8,9 Mio. Euro.

Diese Verschlechterung konnte nur durch erneute und massive Einschnitte auf der Aufwandsseite kompensiert werden. So wurden z.B. in einem ersten Schritt die Ansätze der ordentlichen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf Vorjahresniveau festgeschrieben. Zu den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gehören (beispielhafte Aufzählung – nicht abschließend):

- Energie, Wasser, Abwasser
- Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung
- Fremdinstandhaltung
- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
- Versicherungsbeiträge

Es wurde hier und in anderen Bereichen versucht, alle gebotenen Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung auszuschöpfen. Dies war – insbesondere bei größeren Personal- oder Sachkosteneinsparungen oder Ertragsverbesserungen – nicht ohne spürbaren Eingriff in das bisherige Leistungsspektrum der Stadt bzw. den Finanzierungsanteil der Einwohner am städtischen Haushalt machbar.

Weitere Optimierungsmöglichkeiten werden stetig überprüft und angewendet, sind aber durch die bereits durchgeführten und von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen in großem Maße nicht zu erwarten. Der Konsolidierungsprozess ist als stetige Aufgabe zu verstehen, die pflichtigen Konsolidierungskonzepte seit dem Jahr 2010 haben allerdings schon mögliche Potentiale gehoben und den Haushalt optimiert.

3. Effekte der Erhebung bzw. Nichterhebung von Straßenbeiträgen

a. Grundlagen

Die Haushaltsgenehmigung zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurde – trotz der sich leicht stabilisierenden Lage – mit Auflagen versehen; insbesondere die noch vorzutragenden Altfehlbeträge sind maßgeblich verantwortlich für das Erfordernis weiterer Konsolidierungsmaßnahmen. Speziell die freiwilligen Leistungen stehen hier im Fokus, da diese nicht gesetzlich verpflichtend sind, sondern der kommunalpolitischen Disposition unterliegen. Diese gehen durchschnittlich mit rund 3,5 Mio. Euro in das Jahresergebnis ein (Tendenz steigend). Die Steigerungen beruhen auch unter anderem darauf, dass Investitionen höhere Abschreibungen verursachen, die im Ergebnishaushalt zu

erwirtschaften sind. Solche Kostenblöcke sind nicht zu beeinflussen, es sei denn, auf die Investition als solche würde verzichtet.

Ein Wegfall der Straßenbeiträge und die damit einhergehenden reduzierten jahresbezogenen Erträge aus der Auflösung des Beitragsaufkommens (= Auflösung des aus Beitragseinnahmen gebildeten Sonderpostens) würde sich ohne eine Kompensation zusätzlich negativ auf die Struktur des nicht gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenspektrums auswirken. Zum Vergleich: Alleine der Wegfall der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten beziffert annähernd 30% des Jahresergebnisses der freiwilligen Leistungen (durchschnittlich 1,1 Mio. Euro pro Jahr).

Durch die Teilnahme an der vom Land aufgelegten HESSENKASSE konnten in 2018 die in den vergangenen Jahren entstandenen Kassenkredite i.H.v. 24 Mio. Euro abgelöst werden. Dazu bedarf es allerdings zur Finanzierung der HESSENKASSE, einen Betrag i.H.v. 25 Euro pro Einwohner und Jahr an das Land zu zahlen, bis das Darlehen endgültig getilgt ist; das Land finanziert in diesem Zeitraum den gleichen Anteil. Dies beziffert einen Betrag von rund 1,3 Mio. Euro jährlich, den die Stadt Wetzlar voraussichtlich in den nächsten rund 9 Jahren zusätzlich aufzubringen und jährlich zu erwirtschaften hat.

Geht man von der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung (2018 bis einschließlich 2022) im Bereich Straßen (Investitionsvolumen 28,07 Mio. Euro; *Anmerkung: Anzumerken ist, dass das geplante Investitionsvolumen hinter den unter Ziffer III. 1. genannten theoretischen Referenzwerten zurück bleibt.*) aus, erfährt der Finanzhaushalt kumulierte Einbußen in Form von Straßenbeiträgen i. H. v. rund 10,3 Mio. Euro. Die hieraus geplante Auflösung aus Straßenbeiträgen in Form von zahlungsunwirksamen Erträgen entfällt ebenso, was den Ergebnishaushalt zusätzlich belastet. Anzumerken ist, dass die Auflösung aus Straßenbeiträgen insgesamt bis zum Jahr 2024 annähernd konstant bleiben wird, da sich der maßgebliche Teil (rund 90%) aus den Beiträgen, die zur Eröffnungsbilanz 2009 bilanziert wurden, ergibt. Diese wurden nach der Bewertungsvereinfachungsregelung der GemHVO bilanziert, konkret mit dem hälftigen Wert der letzten 30 Jahre und einer hälftigen Restnutzungsdauer (15 Jahre). Da linear abgeschrieben wird, erfolgt bis zum Jahr 2024 eine anteilig gleichbleibende Auflösung.

Kurzfristig würde lediglich die anteilige jahresbezogene Auflösung aus den neu angemeldeten Einzahlungen aus Beiträgen zum Doppelhaushalt 2018/2019 entfallen. Somit würden in den Jahren 2018 bis 2022 die Einzahlungen für ertragswirksame Auflösungen i. H. v. rund 292 TEuro nicht generiert werden können (1/30 der angemeldeten Beträge), was sich wiederum ergebnisverschlechternd auf den städtischen Haushalt der nächsten 30 Jahre auswirken wird.

Einen erheblichen Einbruch der Ertragslage aus Auflösung der Sonderposten aus Straßenbeiträgen ergibt sich somit ab dem Jahr 2024, da hier rund 835 TEuro Auflösung aus der Erstbewertung wegfallen. Dieser Wegfall könnte nur bei einer weiteren Erhebung von Beiträgen und deren Passivierung als Sonderposten kompensiert werden. Ohne Beiträge entfallen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten perspektivisch gänzlich. Das entstehende Delta muss über andere Erträge ausgeglichen werden.

Die o.a. Entwicklung führt des Weiteren zu einer erhöhten Belastung des Finanzhaushaltes in Form von Investitionskrediten. Geht man dabei davon aus, dass der nicht erhobene Straßenbeitrag der Aufnahmebetrag ist, führt dies im entsprechenden Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung im Umkehrschluss zu Kreditaufnahmen i.H.v. rund 10,3 Mio. Euro, die den städtischen Haushalt in Form von Zins und Tilgung weiterhin

– alleine aus Kreditaufnahmen aus dem Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung – um rund 305 TEuro jährlich zusätzlich belasten würden. Der im Übrigen bestehende Finanzbedarf infolge eines Verzichts auf Straßenbeiträge wird unter Ziffer VII. 4. beschrieben.

Anzumerken ist hierbei, dass aufgrund der nicht beeinflussbaren Zinsentwicklung ein Risiko für die Stadt Wetzlar besteht. Weiterhin ist im Hinblick auf die Haushaltsgenehmigung zu beachten, dass eine mögliche Deckelung der Investitionskredite durch die Aufsichtsbehörde die Spielräume der Stadt Wetzlar im investiven Bereich zusätzlich einschränken würde.

Das Hessische Innenministerium stellt in seinem Erlass an die Kommunalaufsichtsbehörden vom 22.06.2018 klar, dass die Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen entfallen ist, die Pflicht zum Haushaltsausgleich jedoch unberührt, d. h. unverändert bestehen bleibt (vgl. § 92 Abs. 4 der HGO).

Bei defizitärer Haushaltslage muss eine Kommune alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen. Der Verzicht auf die Einzahlungen „Straßenbeiträge“ muss aus allgemeinen Deckungsmitteln oder Aufwandsreduzierungen kompensiert werden. Die Rahmenbedingungen der Genehmigungsfähigkeit von Haushalten haben sich dahingehend verschärft, dass die ordentliche Tilgung, der Hessenkassenbeitrag und der sog. Liquiditätspuffer aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden müssen.

Durch § 106 Abs. 1 Satz 2 der HGO werden die Städte, Gemeinden und Landkreise mittlerweile verpflichtet, zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit in der Regel (Soll-Vorschrift) dafür zu sorgen, dass sich der „im Finanzhaushalt geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel“ in der Regel auf mindestens 2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Diese Vorschrift regelt eine Mindestvorgabe für die im Finanzhaushalt darzustellenden Bestände an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Dazu muss man für die drei dem (zu beplanenden) Haushaltsjahr vorausgehenden Haushaltsjahre die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufsummieren und den Durchschnittswert ermitteln. Für die Stadt Wetzlar beläuft sich der Betrag aller Voraussicht nach auf rd. 2,8 bis 2,9 Mio. Euro. Er wird jährlich überprüft und ist anzupassen, falls sich die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben des Betrachtungszeitraumes von drei Jahren verändern.

Macht eine Kommune von der gesetzlichen Wahlfreiheit Gebrauch und verzichtet darauf, die Grundstückseigentümer an der Finanzierung der grundhaften Erneuerung von kommunalen Straßen zu beteiligen, wird der Kreditbedarf steigen. Bei Aufnahme von Krediten ist die oben dargestellte Finanzierung der Tilgung, Hessenkassenbeitrag und Liquiditätspuffer auch in der mittelfristigen Finanzplanung für den kompletten Finanzplanungszeitraum sicher zu stellen.

b. Einbindung des Anteils der Straßenentwässerung an den Kanalbaukosten in die Abwassergebühr

Entsprechend der Regelung des § 10 des HessKAG werden die aufgrund der Abschreibungen auf die getätigten Investitionen entstehenden Kosten in die

Abwassergebühr eingerechnet. Zur Entlastung der Gebührenzahler wird aus dem Anteil, der von den Anliegern als Beitrag erhoben wurde, ein Sonderposten gebildet, der ertragswirksam aufgelöst wird. Insofern hat die Umgliederung der Kosten, sprich, es würden keine anteiligen Kanalbaukosten für die Straßenentwässerung mehr den Beitragspflichtigen zugerechnet, zunächst keine Auswirkungen auf die Höhe der Abschreibungen. Diese bleiben unverändert. Auswirkungen bestehen allerdings bei den aus Beiträgen gebildeten Sonderposten. Diese fallen perspektivisch ersatzlos weg. Da die Sonderposten über 30 Jahre aufgelöst werden, fällt jedes Jahr ein Dreißigstel an Erträgen aus der Auflösung von gebildeten Sonderposten weg. Die volle Auswirkung entfaltet sich somit erst nach 30 Jahren.

Konkret bedeutet dies aber, dass im Rahmen der Vor- und Nachkalkulation der Abwassergebühr in jedem Jahr der Anteil, der nicht mehr aus Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten erzielt wird, in die Abwassergebühr eingerechnet werden muss und sich diese damit sukzessive jedes Jahr marginal erhöht.

c. Streckung der Beitragszahlung auf 20 Jahre

Auf Antrag kann ein Beitrag in bis zu 20 aufeinanderfolgenden Jahresraten beglichen werden. Der Antrag bedarf keiner Begründung, er ist allerdings vor der Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Die entsprechende gesetzliche Regelung, die durch Gesetz vom 28.05.2018 neu aufgenommen wurde, wirkt wie mit heißer Nadel gestrickt.

Zum einen stellt sich bei einer Ratenzahlung über 20 Jahre die Frage, wie die Kommune ihre Ansprüche gegen die Beitragszahler absichern kann. Nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen genießen nämlich lediglich die laufende Fälligkeit und die rückständigen Raten aus den beiden zurückliegenden Jahren ein dingliches Vorrecht. Ein über 20 Jahre laufender Anspruch ist demzufolge zunächst ungesichert. Erst im Rahmen einer Zwangsvollstreckung bestünde die Möglichkeit, eine Sicherungshypothek unter einer aufschiebenden Bedingung in das Grundbuch einzutragen. Das Hessische Innenministerium sieht keinen Bedarf einer zusätzlichen Absicherung. Der Hessische Städte- und Gemeindebund bewertet die Neuregelung aus der Sicht der Kommunen wie folgt (Schreiben des Hessischen Städte- und Gemeindebundes an die Stadt Wetzlar vom 23.10.2018): *„Es handelt sich ... bei der Neuregelung des § 11 Abs. 12 (KAG) um eine für die Kommunen sehr negative Entscheidung des Gesetzgebers, die auch in sachlicher Hinsicht unbegründet ist. Die Gesetzgebung hat insoweit auf die Interessen der Gemeinden wie bei vielen Verfahren überhaupt keine Rücksicht genommen. Dies zeigt, dass die Interessen der Allgemeinheit auch vom Landesgesetzgeber vollkommen unberücksichtigt worden sind.“*

Es ist zu unterstellen, dass der Gesetzgeber die Streckung der Beiträge auch für Vorausleistungen ermöglichen wollte, es sei denn, diese sind schon nach ihrer Fälligkeit in voller Höhe beglichen worden. Dies wird im Ergebnis zum einen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, zum anderen aber auch dazu, dass zunächst ein Vorausleistungsbescheid erlassen würde, auf Antrag des Beitragspflichtigen entsprechende Jahresraten festgesetzt würden und dann während der Laufzeit bei Erlass des endgültigen Abrechnungsbescheides eine Veränderung der Jahresraten und Anrechnung der bereits geleisteten Vorausleistungen vorgenommen würde. Der eigentliche Zweck einer Vorausleistung, nämlich rund die Hälfte des voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwandes abzurechnen, würde damit allerdings keinesfalls erreicht werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob und inwieweit bei der Ratenzahlung über 20 Jahre eine Bagatellgrenze eingezogen werden kann oder muss. Bei vergleichsweise niedrigen Beitragszahlungen mit entsprechend niedrigen monatlichen Raten stünde der erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis. Schließlich muss beispielsweise jedes Jahr eine Überprüfung des mittlerweile variablen Zinses und eine Neuberechnung erfolgen. Diese Problematik hätte eigentlich der Gesetzgeber lösen müssen. Ob eine Änderung der städtischen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ausreichend ist, um eine stadtrechtsinterne Regelung zu schaffen, muss offen bleiben.

Zudem weichen die Zinsen, die für die Ratenzahlung als Aufschlag zu erheben sind, derzeit deutlich von den Marktzinsen ab. Der Zins wurde entgegen der früheren gesetzlichen Festlegung auf „1%-Punkt über dem Referenzzinssatz“ festgelegt. Aktuell beträgt der Referenzzinssatz -0,88%. Die Refinanzierung der Stadt ist aktuell nach wie vor im langjährigen Vergleich sowie im langjährigen Mittel zinsgünstig möglich. Das zuletzt aufgenommene Investitionsdarlehen konnte mit 1,63%-Verzinsung abgeschlossen werden. Dennoch müsste der Steuerzahler die Stundung aus originären Steuermitteln bezuschussen, wie das nachfolgende Rechenmodell aufzeigt.

Beispielhaftes Rechenmodell:

Beitragsvolumen eines Jahres (Modell)	1.000.000 Euro
Referenzzinssatz	-0,88%
+Aufschlag nach KAG	1,00%
=Zins auf gestundete Beitragsschuld	0,12%
Zins für Refinanzierung der Stadt	1,63%
Differenz	1,51%
Zinsbelastung der Stadt (netto)	15.100 Euro

Ferner ist zu beachten, dass der Zinssatz jährlich anzupassen ist. Dafür ist ein Personal- und Verwaltungsaufwand einzuplanen, der wie folgt kalkuliert werden kann:

In den Kalenderjahren 2014 bis 2017 wurden insgesamt 894 Straßenbeitragsbescheide erlassen. Dies ergibt durchschnittlich rund 220 Straßenbeitragsbescheide pro Jahr.

Unter der theoretischen Annahme, dass 75% der Beitragspflichtigen einen Stundungsantrag stellen, ergeben sich jährlich rund 170 Stundungsanträge, die zum Teil über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren jährlich wiederkehrend bearbeitet werden müssen.

Kumulativ können sich daher bis zu 3.400 (170 Fälle über einen Zeitraum von 20 Jahren) Stundungsvorgänge pro Jahr ergeben, die zu bearbeiten sind (Zinsberechnung und Erlass eines Stundungszinsbescheides).

4. Auswirkungen einer Beitragsabschaffung auf die Grundsteuer B und daraus resultierende Folgen

Bei einer völligen Abschaffung der Straßenbeiträge ohne Kompensierung an anderer Stelle bzw. mit der im CDU-Antrag geforderten Nachhaltigkeitssatzung können Mehrerträge lediglich noch durch weitere Belastungen des Bürgers, nämlich in Form der Erhöhung der Erträge aus der Grundsteuer B generiert werden. Hier besteht die Möglichkeit der Kommune, den Hebesatzfaktor dieser Steuerart eigenständig festzulegen.

Basierend auf den derzeitigen Parametern kann im Bereich der Grundsteuer B bei einem Hebesatz von 590% mit einem Ertrag insgesamt i.H.v. 12.181.200 Euro gerechnet

werden. Die Erhöhung um einen Hebesatzpunkt würde rund 20.650 Euro Mehrertrag bedeuten; 10 Hebesatzpunkte mehr würden somit rund 206.500 Euro Mehrertrag bedeuten.

Rechnerisch ist der Mehrbedarf aus den verschiedenen Positionen zusammen zu stellen, um errechnen zu können, welcher Anpassungsbedarf bei der Grundsteuer B zur Kompensation erforderlich wäre.

Art	Höhe
Entfallende Auflösung aus den Sonderposten	292 TEur
Zins und Tilgung Kompensations-Darlehen	305 TEur
Entfallende Beitragseinnahmen	2.060 TEur
Wirkungen Kommunalen Finanzausgleich	1.300 TEur
Summe	3.957 TEur

Anmerkung zu „Entfallende Beitragseinnahmen“: durchschnittliche Beitragseinnahmen pro Jahr im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2018 bis 2022)

Anmerkung zu „Wirkungen Kommunalen Finanzausgleich“: Mit jeder Erhöhung der Gemeindesteuern sinken die Schlüsselzuweisungen des Landes ab und die Aufwendungen für Kreis- und Schulumlage erhöhen sich. Da die Umlagegrundlagen für die Folgejahre noch völlig unbekannt sind, kann keine Vorschauberechnung angestellt werden. Derzeit betragen Kreis- und Schulumlage zusammen rd. 33 - 34 % der Umlagegrundlagen. Zusammen mit den tendenziell deutlich niedrigeren Schlüsselzuweisungen aufgrund der steigenden eigenen Steuerkraft ist da-von auszugehen, dass zwischen 33 und 50% der Steuermehreinnahmen nicht in der Stadtkasse verbleiben.

Bei einer Erhöhung der Grundsteuer B von 590% um 190% auf 780 % kann somit mit Mehrerträgen von ca. 3,923 Mio. Euro kalkuliert werden. Mit dieser Erhöhung könnten die Einnahmeausfälle bzw. Aufwandssteigerung im mittleren Finanzplanungszeitraum nahezu ausgeglichen werden.

Die Erhöhung der Grundsteuer B um diesen Faktor würde folgende Wirkungen entfalten:

Erhöhung für das durchschnittliche Eigenheim:

Messbetrag	70,00 EUR	70,00 EUR
Hebesatz	590%	780%
Grundsteuer	413,00 EUR	546,00 EUR
Differenz		+133,00 EUR

Erhöhung für die durchschnittliche Eigentumswohnung:

Messbetrag	45,00 EUR	45,00 EUR
Hebesatz	590%	780%
Grundsteuer	265,50 EUR	351,00 EUR
Differenz		+85,50 EUR

Mit dieser Erhöhung ist aber nur der aktuelle Umfang der grundhaften Erneuerung von Straßen abgebildet. So eine quantitative Ausweitung im Bereich der grundhaften Erneuerung von Straßen angestrebt oder gewünscht wird, ist dies bei dem Finanzbedarf zu berücksichtigen. Beitragsfreie Straßeninstandsetzungen bzw. Straßenunterhaltungen sind ebenfalls nicht abgedeckt und verbleiben auf dem bisherigen Niveau.

Die Grundsteuer unterliegt aktuell keinen Dynamisierungen, da Wertfortschreibungen durch die Finanzverwaltung regelmäßig nicht vorgenommen wurden. D. h. der Betrag der Grundsteuer bleibt konstant und unterliegt keinen Anpassungen als Inflationsausgleich. Wenn also auch künftig keine Fortschreibung der Einheitswerte erfolgt, kann nur über eine Anhebung des Hebesatzes eine Inflationsbereinigung erfolgen.

Zur Information sind nachfolgend die Hebesätze anderer Sonderstatusstädte aufgeführt:

Stadt	Hebesatz
Rüsselsheim	800%
Gießen	600%
Hanau	595%
Wetzlar	590%
Marburg	390%
Bad Homburg	345%
Fulda	330%

Gem. § 1 in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Betriebskostenverordnung stellt die Grundsteuer eine Betriebskostenart dar, welche der Eigentümer/Vermieter umlegen darf. Es kann jedoch kein Rückschluss auf das Umlageverhalten der Vermieter in Wetzlar getätigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Industrie- und Handelskammer (siehe dazu Anlage 5) als auch die Mieterverbände eine Umlegung von Straßenbeiträgen auf die Grundsteuer B sehr kritisch sehen bzw. ihr ablehnend gegenüberstehen.

5. Auswirkungen einer Nachhaltigkeitssatzung

Zur Kompensation der infolge einer Aufhebung der Straßenbeitragsatzung wegfallenden Einnahmen/Einzahlungen aus Straßenbeiträgen hatte die CDU-Stadtverordnetenfraktion u. a. den Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung (analog zur Stadt Taunusstein) gefordert. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Die Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Taunusstein setzt auf einen über eine jährliche Anpassung die Grundsteuer B erhobenen „Generationenbeitrag“.

Das Ziel des generationengerechten Haushalts gilt in Taunusstein als erfüllt, wenn

- a) das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt ausgeglichen ist und
- b) der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann.

Das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt der Stadt Wetzlar ist für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 knapp ausgeglichen. Der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit jedoch ist – hier exemplarisch am Haushaltsjahr 2019 dargestellt – mit rd. 16,7 Mio. Euro negativ (Auszahlungen übersteigen Einzahlungen bei Weitem), so dass der Restbetrag über Kredite finanziert werden muss. Von diesem Betrag ist die ordentliche Tilgung abzuziehen. Diese ist für das Haushaltsjahr 2019 mit 4,8 Mio. Euro veranschlagt. Daraus (16,7 Mio. Euro ./. 4,8 Mio. Euro) ergibt sich ein Generationenbeitrag in Höhe von 11,9 Mio. Euro.

Um diese 11,9 Mio. Euro würde das Aufkommen aus der Grundsteuer B steigen müssen, wäre man dem Vorschlag der CDU näher getreten. Zum Vergleich: Für das Haushaltsjahr 2019 ist mit Erträgen aus der Grundsteuer B in Höhe von 12,5 Mio. Euro zu rechnen.

Dazu müssen aber realistischerweise noch folgende Beträge eingerechnet werden:

- a) Höhere Zins- und Tilgungsleistungen für zusätzliche Kredite, die aufgrund des Wegfalls von Beitragseinnahmen aufzunehmen wären und
- b) Entfallende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die aus Beitragseinnahmen gebildet werden und über den Abschreibungszeitraum der Investition ertragswirksam aufgelöst werden.
- c) Wie unter Ziffer VII. 4. Kalkuliert, handelt es sich dabei um einen Betrag von 3,957 Mio. Euro, gerundet rd. 4,0 Mio. Euro pro Jahr.

Der so errechnete Mehrbedarf in Höhe von zusammen 15,9 Mio. Euro müsste zusätzlich durch die Grundsteuer B erwirtschaftet werden.

Ein Hebesatzpunkt entspricht rund 20.650 Euro. Daraus ergibt sich ein Erhebungsbedarf von 770 Hebesatzpunkten in der Grundsteuer B, um den Anforderungen der durch die CDU gewünschten Nachhaltigkeitssatzung gerecht zu werden. Mit diesem angehobenen Hebesatz würde der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von 15,9 Mio. Euro exakt erreicht.

Im Ergebnis hätte der Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung entsprechend des Vorschlages der CDU-Stadtverordnetenfraktion zu folgenden Effekten geführt: **Der Hebesatz der Grundsteuer B hätte von aktuell 590% um 770% auf 1.360% erhöht werden müssen.**

VIII. Alternativen betreffend das weitere Vorgehen

Unter Berücksichtigung sämtlicher Ausführungen unter Ziffern I. bis VII. bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten:

1. Beibehaltung einer zu verändernden Straßenbeitragssatzung

a. Nach der aktuellen Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar sind Teil des auf die Anlieger anteilmäßig umzulegenden beitragsfähigen Aufwandes auch die Kosten für Entwässerungseinrichtungen für die Sammlung und Wegleitung des Oberflächenwassers. Folge ist, dass derjenige Anteil an den Kanalbaukosten, der auf die Straßenentwässerung entfällt, den Anliegern (entsprechend des satzungsmäßig bestimmten Prozentsatzes) über den Straßenbeitrag auferlegt wird.

Insoweit besteht jedoch die von Bürgermeister Semler in der interfraktionellen Besprechung am 22.08.2018 aufgezeigte Möglichkeit, diese Kosten aus der Straßenbeitragssatzung herauszunehmen und über die Abwassergebühr gemäß § 24 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar auf sämtliche Grundstückseigentümer im Stadtgebiet umzulegen. Folge wäre eine minimale Erhöhung der Abwassergebühr.

b. Wie bereits unter Ziffer VI. 4. dargestellt, besteht zudem die Möglichkeit (allerdings ohne mit letzter rechtlicher Gewissheit garantieren zu können, dass entsprechende Änderungen verwaltungsgerichtlicherseits unbeanstandet gelassen bleiben), den prozentualen Anteil der Stadt Wetzlar am beitragsfähigen Aufwand betreffend Verkehrsanlage (Anliegerstraße oder Straße des innerörtlichen Durchgangsverkehrs oder Straße des überörtlichen Durchgangsverkehrs) und Straßenbeleuchtung zu erhöhen mit der Folge, dass der Anliegeranteil entsprechend herabgesetzt wird.

c. Da die Stadt Wetzlar mehr als 30.000 Einwohner aufweist, ist sie gemäß § 41 Absatz

3 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) Trägerin der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen. Damit ist sie u.a. für alle mit der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben zuständig. Folge ist, dass die Stadt Wetzlar auf der Grundlage ihrer Straßenbeitragssatzung verpflichtet ist, einen Teil der Kosten für grundhafte Erneuerungen (insbesondere von Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung) dieser Ortsdurchfahrten gemäß den Bestimmungen der Straßenbeitragssatzung auf die Anlieger umzulegen.

In Bezug auf die Ortsdurchfahrten im Zuge von in den übrigen Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises gelegenen Landesstraßen und Kreisstraßen stellt sich die Rechtslage anders dar: Die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen obliegt dem Land; die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen obliegt den Landkreisen (§ 41 Absatz 4 Satz 1 des HStrG). Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben lediglich für den Teil der Unterhaltungskosten beizutragen, der eine Fahrbahnbreite von sechs Metern übersteigt (§ 41 Absatz 4 Satz 2 des HStrG). Hinsichtlich der Gehwege im Zuge der Ortsdurchfahrten von Landes- oder Kreisstraßen ist die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast (§ 41 Absatz 4 Satz 3 des HStrG).

Die Anlieger von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- oder Kreisstraßen, die in den übrigen Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises liegen, sind also im Vergleich zu Anliegern von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- oder Kreisstraßen, die im Stadtgebiet Wetzlar liegen, beitragsrechtlich besser gestellt: Sie werden zu einem Straßenbeitrag lediglich im Hinblick auf die grundhafte Erneuerung des Gehweges (und ggf. der Straßenbeleuchtung) herangezogen, nicht aber auch im Hinblick auf die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn.

Um diese aus dem HStrG resultierende ungleiche Behandlung desselben Sachverhaltes (Anliegerschaft an einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße) aufzulösen, besteht seit der Änderung von HessKAG und HGO durch das im Juni 2018 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ die Möglichkeit, § 5 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar dergestalt zu verändern, dass die Stadt vollumfänglich den beitragsfähigen Aufwand im Hinblick auf beitragsrelevante Maßnahmen an der Fahrbahn trägt und auf die Anlieger lediglich der beitragsfähige Aufwand bezüglich Maßnahmen, die Gehwege und Straßenbeleuchtung betreffen, anteilsgemäß umgelegt wird. Der dadurch entstehende Einnahmeausfall bei der Stadt muss allerdings kompensiert werden, da durch das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ die Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht angetastet wurde.

Eine solche Satzungsänderung würde aktuell beispielsweise den Anliegern von Wetzlarer Straße und Rechtenbacher Straße in Wetzlar-Münchholzhausen zu Gute kommen (beide Straßen bilden die Ortsdurchfahrt im Zuge einer Kreisstraße). Die Anlieger der Phönixstraße, die Gemeindestraße ist, wären von einer solchen Neuregelung nicht erfasst. Zu bedenken ist folglich, dass eine solche Satzungsregelung zu einer Ungleichbehandlung von Anliegern innerhalb des Stadtgebietes führen würde (im Hinblick auf grundhafte Erneuerungen der Fahrbahn Beitragspflichtigkeit derjenigen, deren Grundstück nicht an einer Ortsdurchfahrt liegt, und Beitragsfreiheit für diejenigen, deren Grundstück an eine Ortsdurchfahrt angrenzt).

d. Rechtlich unzulässig wäre, in der Straßenbeitragssatzung festzuschreiben, denjenigen Anlieger von einem Teil des Straßenbeitrags zu befreien, der von einer Ratenzahlungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht.

Bei einem solchen Nachlass handelte es sich um einen Teilerlass. § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) des HessKAG bestimmt, dass im Anwendungsbereich des HessKAG § 227 der Abgabenordnung (AO) anwendbar ist. In entsprechender Anwendung des § 227 der

AO kann daher eine Gemeinde ihren Anspruch gegen einen Anlieger auf Zahlung eines Straßenbeitrages lediglich dann ganz oder zum Teil aufgeben, wenn dessen Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Andere Tatbestände, in denen ein Teilerlass zulässig ist (etwa: betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit, wenn ein Anlieger sofort den vollen Beitrag entrichtet und damit der Gemeindeverwaltung Aufwand erspart, der bei einer Ratenzahlung anfallen würde), kennt die AO nicht. Durch den Verweis auf § 227 der AO regelt das HessKAG die Fälle, in welchen ein (Teil-) Erlass möglich ist, abschließend. Eigene Stundungsregelungen sieht das HessKAG nicht vor. Folglich kann ein Satzungsgeber dazu nicht eigene, von der § 227 AO abweichende Stundungsregelungen aufstellen.

2. Aufhebung der Straßenbeitragssatzung bei Kompensation der entfallenden Einnahmen durch eine Erhöhung der Grundsteuer B

Weitere, durch das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ auch für defizitäre Gemeinden eingeräumte Handlungsmöglichkeit ist die Aufhebung der Straßenbeitragssatzung. Da durch das genannte Gesetz jedoch die Pflicht zum Haushaltsausgleich beibehalten wurde, bedarf es einer Kompensation der wegfallenden Einnahmen durch Straßenbeiträge etwa in Form einer Erhöhung der Grundsteuer B um 190 %. Aufgrund der Aufhebung der Straßenbeitragssatzung besteht zudem die Möglichkeit, den bislang im Wege des Straßenbeitrags auf die Anlieger umgelegten Anteil an den Kanalbaukosten über die Abwassergebühr gemäß § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar auf sämtliche Gebührenden im Stadtgebiet umzulegen. Im Hinblick auf diesen Aspekt bedürfte es dann keiner Kompensation durch eine Erhöhung der Grundsteuer B.